



Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d. Donau, 26. September 2024

Stephan Karg
1. Bürgermeister

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Höchstädt folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
den Besuch des städtischen Kindergartens
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag steigt von Buchungskategorie zu Buchungskategorie um jeweils 10%. Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von
 - a) über 3 bis 4 Stunden: 116,00€
 - b) über 4 bis 5 Stunden: 128,00€
 - c) über 5 bis 6 Stunden: 141,00€
 - d) über 6 bis 7 Stunden: 155,00 €
 - e) über 7 bis 8 Stunden: 171,00 €

Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- a) über 3 bis 4 Stunden: 174,00€
- b) über 4 bis 5 Stunden: 192,00€
- c) über 5 bis 6 Stunden: 212,00€
- d) über 6 bis 7 Stunden: 233,00 €

e) über 7 bis 8 Stunden 256,00 €

In den Gebühren sind folgende monatliche Aufwandsentschädigungspauschalen enthalten:

Spielegeld	3,00€
Getränkegeld	4,00€

b. Für Geschwisterkinder wird ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, jeweils eine Ermäßigung von 30 € gewährt.

(3) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Kommune zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

(4) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(5) Die jeweils gültigen Gebühren werden im Amtsblatt veröffentlicht und können jeweils auf der Internetseite Stadt Höchstädt a.d. Donau eingesehen oder bei der Stadtverwaltung erfragt werden.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Stadt Höchstädt oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2023 außer Kraft.

Höchstädt, den 26.09.2024



Stephan Karg
1. Bürgermeister